



Der Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin

empfiehlt

Hygiene in der Pflege



Auf die nachfolgend dargestellten Grundsätze der Hygiene bei der Pflege und Versorgung von Patienten ist penibel zu achten.

- ⇒ Gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel *Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege* (BGR 250 / TRBA 250) Ziffer 4.1.3.1 hat der Unternehmer den Beschäftigten geeignete Schutzkleidung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Falls Arbeitskleidung mit Krankheitserregern kontaminiert ist, ist sie zu wechseln und vom Unternehmer wie Schutzkleidung zu desinfizieren und zu reinigen.
 - Ausnahmsweise wird auch Privatkleidung vom Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin geduldet, wenn sie kurzärmelig und bei mindestens 60°C waschbar ist und arbeitstäglich gewechselt wird.
 - Trachten, offen getragene Arztkittel, sogenannte Hauskleidung und Uniformen erfüllen im allgemeinen die Anforderungen an Schutzkleidung nicht.
 - Aus Gründen der besseren Reinigung und Desinfektion der Hände und Unterarme ist kurzärmelige Schutzkleidung zweckmäßig.

- ⇒ Gemäß BGR 250 Ziffer 4.1.3.1 hat der Unternehmer den Beschäftigten zusätzlich
 - dünnwandige, flüssigkeitsdichte, allergenarme Handschuhe, wenn die Hände mit Blut, Ausscheidungen, Eiter oder hautschädigenden Stoffen in Berührung kommen können, sowie nach Ziffer 4.2.5 BGR 250
 - flüssigkeitsdichte Schürzen und Fußbekleidung, wenn mit Durchnässen der Schutzkleidung und des Schuhwerks zu rechnen ist, zur Verfügung zu stellen.

- ⇒ Gemäß BGR 250 Ziffer 9.4 hat der Unternehmer sicherzustellen, dass die Beschäftigten über die für sie in Frage kommenden Maßnahmen zur Immunisierung bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung unterrichtet werden. Die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zur Immunisierung sind im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt, festzulegen. Die Immunisierung ist für die Beschäftigten kostenlos zu ermöglichen.
 - Gem. § 15 Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 18.10.1999 (zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 18.12.2008 I 2768) hat der Arbeitgeber die Beschäftigten vor Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach Anhang Teil 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Diese arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, sowie am Ende der Beschäftigung anzubieten.
 - Der Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin empfiehlt, entsprechend der Biostoffverordnung § 5 in Verbindung mit den Empfehlungen der Berufsgenossenschaft für den Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege eine Gefährdungsbeurteilung für die Pflegeeinrichtung durchzuführen.

Eine Arbeitsgrundlage kann über das Internet unter www.bgw-online.de eingesehen werden.

Da das Pflegepersonal auch mit Ausscheidungen der Patienten in Kontakt kommen kann, empfiehlt die Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) neben der Hepatitis-B-Impfung auch Hepatitis-A-Impfungen anzubieten.

- ⇒ Vor jeder Grund- und Behandlungspflege ist eine hygienische Händedesinfektion mit einem von dem Verbund für Angewandte Hygiene (VAH) getesteten Mittel durchzuführen. Die angegebene Einwirkzeit ist unbedingt zu beachten.
- ⇒ Um Stichverletzungen zu vermeiden, sollten bei der Anwendung von „Pen`s“, *Recappingsysteme* benutzt werden.
- ⇒ Vor jeder Injektion und Punktion ist die Einstichstelle mit einem VAH-gelistetes Hautdesinfektionsmittel zu desinfizieren. Die Einwirkzeit ist unbedingt einzuhalten.
- ⇒ Zur Blutzuckerbestimmung dürfen nur die Einstichhilfen des jeweiligen Patienten oder Einweggeräte angewandt werden, um die Weiterverbreitung von im Blut befindlichen Erregern zu verhindern.
- ⇒ Bei allen Arbeiten, bei denen es zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen kommen kann (Blutabnahmen, Katheterlegen, Intimpflege, etc.), sind dünnwandige und flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen, die nach Beendigung der Tätigkeit entsorgt werden.. Defekte Handschuhe dürfen nicht weiterbenutzt werden und sind zu verwerfen.

Die Verpflichtung der Beschäftigten zum Tragen der zur Verfügung gestellten Schutzkleidung ergibt sich aus § 30 (2) Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) vom 01.01.2004 und Ziffer 4.1.3.2 BGR 250.

- ⇒ Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden. Derartige Gegenstände können die Wirksamkeit der Händedesinfektion vermindern. (Siehe BGR 250 Ziffer 4.1.2.6 und auch Mitteilung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut „Händehygiene“, Bundesgesundheitsblatt Heft 3, 2000, S. 230–233)
Ebenso können lackierte Fingernägel oder künstliche Nägel durch ihre poröse Oberfläche die Wirksamkeit der Händedesinfektionsmittel vermindern.
- ⇒ Für Mitarbeiter, die im Bereich von Nase, Rachen, Mundbereich gepierct sind und damit eine aphysiologische Öffnung zum Schleimhautbereich bieten, sollten hygienische Anforderungen definieren werden. Diese Mitarbeiter sollten z. B. beim großflächigen Verbandwechseln einen Mund-Nasenschutz tragen. Es besteht sonst, z. B. bei symptomlosen Trägern von MRSA, die Gefahr der Weiterverbreitung.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin unter der u.a. Telefonnummer zur Verfügung.

<p>Märkischer Kreis Der Landrat Gesundheitsschutz und Umweltmedizin Bismarckstr. 15, 58762 Altena Telefon: 02352/966-7272 E-Mail: gesundheitstelefon@maerkischer-kreis.de Internet: www.maerkischer-kreis.de</p>
--